

Statuten der Schützen Rheinfelden Immobilien AG

mit Sitz in Rheinfelden

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

- Artikel 1: Firma, Sitz und Dauer
Artikel 2: Zweck

II. Aktienkapital

- Artikel 3: Aktienkapital
Artikel 3^{bis}: genehmigte Kapitalerhöhung
Artikel 4: Aktienbuch
Artikel 5: Übertragbarkeit der Aktien
Artikel 6: Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung aus wichtigen Gründen

III. Organe der Gesellschaft

- Artikel 7: Organe

A. Die Generalversammlung

- Artikel 8: Befugnisse
Artikel 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
Artikel 10: Einberufung
Artikel 11: Universalversammlung
Artikel 12: Beschlussfassung
Artikel 13: Stimmrecht und Vertretung
Artikel 14: Vorsitz
Artikel 15: Protokoll

B. Der Verwaltungsrat

- Artikel 16: Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung
Artikel 17: Einberufung
Artikel 18: Beschlussfassung
Artikel 19: Aufgaben und Befugnisse
Artikel 20: Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

C. Die Revisionsstelle

- Artikel 21: Zusammensetzung und Amtsdauer
Artikel 22: Aufgaben

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

- Artikel 23: Geschäftsjahr
Artikel 24: Rechnungswesen

V. Mitteilungen und Publikationsorgan

- Artikel 25: Bekanntmachungen

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Schützen Rheinfelden Immobilien AG besteht mit Sitz in Rheinfelden eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum, die Verwaltung und Vermietung von Immobilien sowie deren Überbauung.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen treffen und alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Sie kann auch Zweigniederlassungen und Agenturen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen.

II. Aktienkapital

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'783'434.00 und ist eingeteilt in 11'092 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von nominell je CHF 87.00 (Stimmrechtsaktien) sowie in 4'389 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von nominell je CHF 870.00.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber Aktien oder Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausstellen und Aktien oder Zertifikate, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Aktien oder Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft.

Nicht verurkundete Namenaktien und aus den Aktien entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Werden nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden nicht verurkundeten Rechte im Auftrag eines Aktionärs von einer Bank buchmässig geführt, können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank und durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Namenaktien der Gesellschaft können unter entsprechender Statutenrevision jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 3^{bis}

Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis spätestens zwei Jahre nach dem Datum der heutigen Generalversammlung das Aktienkapital von CHF 4'783'434.00 um maximal CHF 1'653'000.00 auf CHF 6'436'434.00 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1'900 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 870.00.

Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind möglich. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss den statutarischen Bestimmungen. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der dannzuligenden Aktionäre aus wichtigen Gründen auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, insbesondere, wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder für die Beteiligung von Mitarbeitern verwendet werden sollen. Nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Art. 4

Aktienbuch

Über die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien ist ein Aktienbuch zu führen, in das die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser vom Verwaltungsrat nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 5

Übertragbarkeit der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft können nicht durch Indossament, sondern nur durch Zession übertragen werden.

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekannt gibt oder wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf den Erwerber über.

Art. 6

Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung aus wichtigen Gründen

Der Verwaltungsrat überwacht die Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft. Er ist berechtigt, Gesuche um Aktienübertragung abzulehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten:

1. Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen (direkt oder indirekt) betreiben, daran (direkt oder indirekt) beteiligt oder dort angestellt sind;
2. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
3. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
4. der Erwerb durch die Übertragung der Aktien in den Besitz von mehr als 5% des Aktienkapitals oder der Stimmkraft der Gesellschaft gelangen würde;
5. wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, sofern notwendig, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind neben Ort und Zeit der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einberufungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

Art. 11

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12

Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktienstimmen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 13

Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten anderen Aktionär vertreten lassen. Die Vertretung durch einen

schriftlich bevollmächtigten Nicht-Aktionär ist nur statthaft, wenn es der Verwaltungsrat zulässt. Gesetzliche Vertreter müssen weder Aktionäre sein, noch benötigen sie eine schriftliche Vollmacht.

Art. 14

Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 15

Protokoll

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll enthält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, Organvertretern, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Zeit von einer Generalversammlung bis zur anderen als ein Jahr zu betrachten ist. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Die Aktionäre jeder Aktionärskategorie haben Anspruch auf die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat.

Art. 17

Einberufung

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft dies notwendig ist, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll.

Der Präsident beruft sodann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Art. 18

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines Mitgliedes zur Beschlussfassung genügt dann, wenn ausschliesslich die erfolgte Kapitalerhöhung oder eine Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax und E-Mail) Stimmabgabe ist zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 19

Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 20

Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung. Die Verwaltung kann die Zeichnungsberechtigung an Drittpersonen erteilen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere darf sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Art. 22

Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 728 ff. OR).

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen, übertragen werden.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend die Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzserfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 23

Geschäftsjahr

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Art. 24

Rechnungswesen

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

V. Mitteilungen und Publikationsorgan

Art. 25

Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Rheinfelden, 22. Juni 2022

Namens des Verwaltungsrates:

(Dr. Conrad Jauslin)

(Albert Wuhrmann)

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt, dass die vorstehenden Statuten den Inhalt der bisher geltenden Statuten der Schützen Rheinfelden Immobilien AG, mit Sitz in Rheinfelden, vom 31. August 2017, unter Berücksichtigung der an der heutigen Generalversammlung und Verwaltungsratssitzung beschlossenen und von ihr beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Rheinfelden, 22. Juni 2022

Die Urkundsperson: